

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Grundstücksabteilung  
**Verfasser/in**  
Sutter, Heinz

**Vorlagen-Nr.**  
202/25/2016  
**Aktenzeichen**  
20 06 43 01

**Anlagedatum**  
24.10.2016

## Beratungsfolge

| Gremium                         | Sitzungstermin | Öffentlichkeit | Zuständigkeit    |
|---------------------------------|----------------|----------------|------------------|
| Hauptausschuss /<br>Schulbeirat | 07.11.2016     | N              | Vorberatung      |
| Gemeinderat                     | 17.11.2016     | Ö              | Beschlussfassung |

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

## Verhandlungsgegenstand **Kalkulation der Wassergebühren 2017**

## Beschlussvorschlag

### **Die Stadtverwaltung schlägt vor:**

Der Gebührenbedarfsberechnung 2017 und den Vorschlägen Ziff. 1 – 4 wird zugestimmt.

**Anlagen**  
Kalkulation Wassergebühren

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe von Betrag Euro ☐ nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

Erläuterung:

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter  
ENTFÄLLT

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

## Erläuterungen

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2017 wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Sparte Wasserversorgung, erstellt. Sie ist mit Erläuterungen der Beschlussvorlage beigelegt.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und der ergangenen Rechtsprechung muss der Gemeinderat die grundlegenden Faktoren für die Gebührenkalkulation in den Fällen beschließen, in denen er nicht durch gesetzliche Vorgaben gebunden ist, sondern sein Ermessen ausüben kann.

Dies trifft zu bei:

### **1. Abschreibungsmethode**

Die Verwaltung schlägt für die Altanlagen wie bisher die degressive Abschreibung von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten vor. Deren Höhe ergibt sich aus dem Steuerrecht, sie liegt derzeit beim Dreifachen bzw. Zweifachen der linearen Abschreibungen.

Für Neuzugänge ab 2008 wird die lineare Abschreibung von den Herstellungs- oder Anschaffungskosten angewandt.

### **2. Abschreibungssatz**

Der Abschreibungssatz errechnet sich aus der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände. Hierzu gibt es Veröffentlichungen des Bundesfinanzministeriums und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung – KGSt -, an denen sich die Verwaltung schon bisher orientiert hat.

Es wird vorgeschlagen, diese Nutzungsdauern (z.B. Bauwerke 50 Jahre, Rohrnetz 40 Jahre, Zähler 15 Jahre) weiterhin zugrunde zu legen.

### **3. Verwaltungskostenbeitrag**

Der Verwaltungskostenbeitrag wird wie bisher entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beschäftigten ermittelt. Dabei werden der jeweilige Gesamtaufwand sowie die zeitliche Inanspruchnahme zugrunde gelegt.

### **4. Ertragserzielung, Kostenüber- und -unterdeckungen**

Gemäß § 102 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 KAG können wirtschaftliche Unternehmen und Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Daher unterliegen diese Einrichtungen nicht dem Kostenüberdeckungsverbot. Kostenüberdeckungen werden daher nicht gebührensenkend eingerechnet.

Die Gebührenkalkulation ist die Grundlage für die Ermessensentscheidung des Satzungsgebers, ob und in welchem Umfang die Einrichtung einen Ertrag abwerfen soll.